

# Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

Thomas Seethaler, Caritasverband Heidelberg e.V.

Die vorliegende Übersicht gibt nur einen Teil der Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren wider, die **im Jahr 2010 veröffentlicht** wurde. Der Schwerpunkt wurde auf möglichst **praxisrelevante Entscheidungen für die Arbeit von Insolvenzberater(innen)** gelegt. Soweit sich die Insolvenzgerichte mit anderen Fragen beschäftigt haben, die für die Arbeit der Schuldnerberatung nicht wichtig waren (z.B. Fragen der Vergütung des Treuhänders bzw. des Insolvenzverwalters) wurde darauf verzichtet, sie in die Aufstellung einzubeziehen.

Sämtliche unveröffentlichten Entscheidungen des BGH sind auf der Website des BGH ([www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) in der Rubrik „Entscheidungen“ zu finden. In der dortigen Suchmaske kann sowohl nach Aktenzeichen als auch nach Datum oder Stichworten gesucht werden.

## Stundung

### **Anspruch eines Schulabbrechers auf Verfahrenskostenstundung trotz fehlender Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit**

#### **Leitsatz:**

Ist der Schuldner aufgrund seiner Ausbildung, seiner Fähigkeiten, seiner früheren Erwerbstätigkeit, seines Lebensalters oder seines Gesundheitszustands (vgl. § 1574 Abs. 2 BGB) nicht in der Lage, eine Tätigkeit zu finden, mit der er einen Verdienst erzielt, der zu pfändbaren Einkünften führt, darf ihm die Stundung nicht entzogen werden.

**BGH, Beschluss vom 02. 12. 2010, IX ZB 160/10, ZInsO 4/2011, 147**

## Eröffnetes Insolvenzverfahren

### **Insolvenzverwalter kann die Zahlung einer Geldstrafe durch den Schuldner anfechten**

#### **Leitsatz:**

Die Zahlung einer Geldstrafe unterliegt der Insolvenzanfechtung. Nach der gesetzlichen Regelung handelt es sich bei Geldstrafen um nachrangig zu befriedigende Insolvenzforderungen. Dieser Regelung liegt die Wertung zugrunde, dass die Folgen strafbarer Handlungen des Schuldners diesen persönlich treffen und nicht den übrigen Insolvenzgläubigern aufgebürdet werden sollen. Auch wenn der Schuldner nicht direkt an die Justizkasse leistet, sondern den Geldbetrag einer dritten Person zur Verfügung stellt, damit diese ihn an die Justizkasse überweist, ist die mittelbare Zahlung eine Rechtshandlung des Schuldners.

**BGH, Urteil vom 14.10.2010, IX ZR 16/10, ZInsO 49/2010, 2010, ZVI 2011, 28**

## Insolvenzmasse

### **Erst nach Aufhebung eines Insolvenzverfahrens geltend gemachter Pflichtteilsanspruch unterliegt der Nachtragsverteilung**

#### **Leitsatz:**

Der vom Schuldner durch einen Erbfall während des Insolvenzverfahrens erworbene Pflichtteilsanspruch gehört zur Insolvenzmasse. Wird der während des Insolvenzverfahrens entstandene Pflichtteilsanspruch erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens anerkannt oder rechtshängig gemacht, unterliegt er der Nachtragsverteilung, denn der nachträglich eingeklagte Anspruch gehörte bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens zur Masse. Die Bedingtheit des Anspruchs ändert daran nichts. Der Pflichtteilsanspruch selbst ist mit dem Erbfall unbedingte entstanden.

Damit hat der Schuldner den Anspruch erlangt. Aufschiebend bedingt ist lediglich die zwangsweise Verwertbarkeit.

**BGH, Beschluss vom 02.12.2010 - IX ZB 184/09, ZVI 2011, 26**

**Obliegenheiten nach §§ 295 Abs. 1, Versagung nach § 296 Abs. 2 S. 3 InsO, § 298 Abs. 1 InsO**

### § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO

**Keine Versagung der RSB bei vollständiger Auskunftserteilung an den Treuhänder und bloßem Nichtabführen der pfändbaren Einkommensteile**

#### **Leitsatz.**

Ein Schuldner, der in der Wohlverhaltensperiode die pfändbaren Teile seines Einkommens nicht an den Treuhänder abführt, ihm jedoch sämtliche Auskünfte über sein Einkommen erteilt, verstößt nicht gegen § 294 Abs. 1 Nr. 3 InsO.

**LG Göttingen, Beschluss vom 27.05.2010, 10 T 48/10 (rechtskräftig), ZVI 2011, 34**

**Erteilung der Restschuldbefreiung, ausgenommene Forderungen, Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, Widerruf der Restschuldbefreiung**

**Erstreckung der Restschuldbefreiung auch auf nicht angemeldete Forderungen aus unerlaubter Handlung**

#### **Leitsatz des Gerichts:**

Eine nicht oder ohne den Hinweis auf den Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldete Forderung wird auch dann von der Restschuldbefreiung erfasst, wenn die unterbliebene oder unvollständige Anmeldung nicht auf einem Verschulden des Gläubigers beruht.

**BGH, Ur. v. 16. 12. 2010 - IX ZR 24/10, ZInsO 6/2011, 244**

**Zur Restschuldbefreiung nach Straftat des Schuldners**

#### **Leitsätze:**

1. Begeht der Schuldner nach Eintritt in die Wohlverhaltensphase eine Straftat und wird deshalb zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, schließt dies nicht von vorneherein die Erteilung der Restschuldbefreiung aus.
2. Befindet sich der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode für längere Zeit in Haft, so entbindet dies einen die Versagung der Restschuldbefreiung beantragenden Insolvenzgläubiger nicht von der Verpflichtung, den Verstoß des Schuldners gegen die Erwerbsobliegenheit und die daraus folgende konkrete Beeinträchtigung der Befriedigungsaussichten der Gläubiger glaubhaft zu machen.

**BGH, Beschluss vom 01.07.2010, IX ZB 148/09, ZVI 2010, 482**

**Bemerkung:** Siehe dazu auch den Aufsatz „Restschuldbefreiung für Strafgefangene?“ von Christian Menge in ZInsO 2010, Heft 51-52, S. 2347ff.

## **Gerichtskosten aus einem Strafverfahren stellen keine von der Restschuldbefreiung ausgenommen Verbindlichkeiten dar**

### **Leitsatz:**

Die dem Schuldner in einem Strafverfahren auferlegten Gerichtskosten sind keine Verbindlichkeiten aus unerlaubter Handlung, die von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Für den Ausschluss der Restschuldbefreiung genügt es nicht, dass diese Kosten durch ein vorsätzliches Verhalten des Klägers veranlasst worden sind. Voraussetzung ist vielmehr, dass die Verbindlichkeit auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht. Das bedeutet, dass der Schuldner den Tatbestand einer unerlaubten Handlung verwirklicht haben muss. Zu den Verbindlichkeiten zählen die aus einer solchen Tat folgenden Ersatzansprüche. Um einen solchen Ersatzanspruch handelt es sich bei den von dem Beklagten angemeldeten Gerichtskosten aber nicht.

**BGH, Urteil vom 16.11.2010, VI ZR 17/10, ZVI 2010, 466**

## **Zinsen aus einer Forderung wegen unerlaubter Handlung unterliegt nicht der Restschuldbefreiung**

### **Leitsatz:**

Die Klage eines Gläubigers auf Zinszahlung seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist nach dessen Aufhebung während der Treuhandphase ungeachtet einer möglichen späteren Restschuldbefreiung des Schuldners zulässig. Zinsforderungen auf Ansprüche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung werden auch dann nicht von der Restschuldbefreiung erfasst, wenn sie mangels Aufforderung zur Anmeldung nachrangiger Forderungen nicht mit dem Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung zur Insolvenztabelle angemeldet worden sind.

**BGH, Urteil vom 18.11.2010, IX ZR 67/10, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**